

TieR

Zeitschrift für das gesamte Tierschutzrecht

Hinweise für Autorinnen und Autoren/ Redigier- und Zitierrichtlinien

Stand: 12/2025

Bei der Abfassung Ihres Beitrages bitten wir Sie, die folgenden redaktionellen Hinweise unbedingt einzuhalten. Dies ermöglicht eine rasche und möglichst problemlose Bearbeitung für den Satz. Soweit Ihr Beitrag auf einer Mandatierung beruht, bitten wir dies offenzulegen.

Alle Beiträge werden auf Grundlage dieser Richtlinie von der Redaktion bearbeitet. Inhaltliche Änderungen werden mit den Autorinnen und Autoren abgestimmt. Die redaktionell bearbeitete Fassung erhalten die Autorinnen und Autoren vor Drucklegung zur finalen Korrektur und Freigabe.

I. Einsendungen

Den finalen Text Ihres Beitrages schicken Sie bitte per E-Mail an ge_so@uni-bremen.de.

Bitte benennen Sie die Datei wie folgt: TieR_[Ihr Nachname].docx.

II. Länge

Ein Heft umfasst 32 Seiten. Eine Seite umfasst ca. 5.000 Zeichen inkl. Leerzeichen und Fußnoten.

Die Länge des jeweiligen Beitrags richtet sich nach folgendem Schema:

| Rubrik | Zeichenzahl |
|----------------|-------------------|
| Editorial | max. 3.000 |
| Aufsatz | 20.000 bis 35.000 |
| Rechtsprechung | 5.000 bis 15.000 |
| Rezensionen | 8.000 bis 12.000 |

Innerhalb der einzelnen Rubriken sind folgende Kategorien vorgesehen:

1. Editorial:

Einleitung/Grußwort

„Blick in die Welt“

„Die gute Nachricht“

2. Aufsätze

Artenschutzrecht
Ethologie und Physiologie im Tierschutzrecht
Recht der Heimtierhaltung
Jagdrecht

Recht der Nutztiere

Strafrecht

Recht der Tierversuche

Recht der Verbände/Vereine

Recht der Zirkushaltung

Recht der Zoohaltung

Im Zweifel wird die Beitragslänge zwischen Herausgeber und Autorin bzw. Autor individuell vereinbart.

III. Formatierung

Manuskripte dürfen keine über das Übliche (fett für Überschriften, kursiv, automatische Gliederung/Nummerierung, Aufzählung) hinausgehenden Formatierungen enthalten (auch keine Textmarken/dynamische Fußnotenverlinkungen).

IV. Autorenzeile und Autorenhinweis („Sternchenfußnote“)

Die Autorenzeile enthält Beruf, akademische Titel sowie Vor- und Nachname des Autors:

Prof. Dr. Friedrich Gottlob Nagelmann

Am Ende der Autorenzeile ist eine mit einem Sternchen versehene Fußnote anzubringen, in der das Berufsfeld des Autors und ggf. weitere Titel (LL.M., etc.) oder Berufsbezeichnungen sowie der Wirkort **in englischer Sprache** genannt werden.

Prof. Dr. Friedrich Gottlob Nagelmann, LL.M. (Houston), is Professor of Comparative Constitutional Law at the University of Remscheid, Germany.

V. Abstract und Keywords

Jedem Aufsatz werden **zwei Abstracts** je eins in englischer und deutscher Sprache vorangestellt. Die Abstracts sollen auf die Bedeutung und Aktualität des Themas aufmerksam machen und eine prägnante Inhaltsangabe sowie einen Ergebnissatz enthalten. Der Umfang pro Abstract soll 800 Zeichen (inkl. Leerzeichen) nicht überschreiten. Abstracts dürfen keine Fußnoten enthalten.

Unterhalb des Abstracts sind jeweils 5 – 10 Stichwörter/Keywords anzugeben.

VI. Überschriften

Die Beiträge sollen eine prägnante, kurz gehaltene und substantivisch gebildete Überschrift (= Titel des Aufsatzes) haben. Eine Unterüberschrift sollte nur verwendet werden, wenn sie zur Konkretisierung der Überschrift unbedingt erforderlich ist. Jeder Beitrag muss so gegliedert sein, dass Lesende anhand der **Zwischenüberschriften** mühelos erkennen kann, an welcher Stelle sich die gewünschten Ausführungen finden. Zwischenüberschriften sind nach dem Muster „I., 1., a), aa“ zu nummerieren.

VII. Zusammenfassung/Fazit/Ausblick

Jeder Beitrag enthält am Ende eine Zusammenfassung/ein Fazit/einen Ausblick. Darin sind die grundlegenden Thesen bzw. Lösungsansätze des Beitrags noch einmal knapp darzustellen. Zudem können Folgerungen gezogen und/oder ein Ausblick auf künftige Entwicklungen gegeben werden.

VIII. Zitierweise von Rechtsvorschriften

Paragrafen und Artikel von Rechtsvorschriften sollen mit der üblichen Abkürzung „§“, „Art.“ versehen werden. Absätze sollen durchgehend als „Abs.“ und Sätze als „Satz“ mit arabischen Ziffern geschrieben werden, z. B. § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB. Buchstaben sollen mit „lit.“ abgekürzt werden, z. B. § 7 Abs. 2 lit. a) BNatSchG.

Gesetzesbezeichnungen, die im allgemeinen Sprachgebrauch sowie im spezifischen Kontext abgekürzt werden (wie z. B. BGB, StGB, GG oder TierSchG), brauchen nicht ausgeschrieben zu werden. Alle anderen Gesetzesbezeichnungen sollen im Fließtext beim ersten

Zitieren ausgeschrieben und mit der entsprechenden Abkürzung als Klammerzusatz versehen werden. Im weiteren Text genügt die Verwendung der eingeführten Abkürzung.

IX. Darstellungsform Rechtsprechung/Anmerkung

Jede Anmerkung zu einem Urteil oder einem Beschluss muss enthalten:

- Gericht und Überschrift
- Normenkette
- Leitsatz mit Fundstelle
- I. Sachverhalt
- II. Gründe
- III. Anmerkung

Die Anmerkung sollte, falls erforderlich nach arabischen Ziffern (1., 2., 3., ...) untergliedert werden. Unter dem letzten Gliederungspunkt sollte ein konkreter Praxishinweis oder ein Fazit stehen.

X. Fußnoten

Die Fußnoten in den Aufsätzen sind sparsam zu verwenden und sollen keinen weiteren Text enthalten. Die Abkürzung „a. a. O.“ sowie Verweise auf anderen Fußnoten (z.B. „s. oben Fn. 12“) sind nicht zulässig. Zitatstellen in Zeitschriften und aus der Rechtsprechung werden vollständig wiederholt. Bei Internetquellen darf bei einer Wiederholung ein Verweis auf die Fußnote, in der die Quelle erstmals zitiert wurde, genutzt werden (z. B. Bundestag (Fn. 32), ...).

1. Literaturzitate Monografien und Kommentare

Bei Monografien und Kommentaren werden nach einmaligem Vollnachweis

Mustermann, Das Bürgerliche Recht, 10. Aufl. 2019, S. 199.
MüKoBGB/Mustermann, 8. Aufl. 2019, § 322 Rn. 22.

nur noch Autor, Werktitle und Bezugsstelle wiederholt:

Mustermann, Das Bürgerliche Recht, S. 199; MüKoBGB/Mustermann § 22 Rn. 2.

2. Literaturzitate aus Zeitschriften

Aufsätze werden stets ohne den Titel des Aufsatzes zitiert. Angegeben werden neben der Zeitschrift das volle Erscheinungsjahr und die Anfangsseite; die konkret zitierte Seite wird ggf. in Klammern angefügt:

Mustermann NJW 2014, 23 (25).

3. Literaturzitate aus Sammelbänden/Handbüchern

Beiträge aus Sammelbänden/Handbüchern werden stets ohne Titel des Beitrages zitiert. Angegeben werden neben dem Autor die Herausgeber, der Titel des Sammelbands/Handbuchs, Auflage und Erscheinungsjahr sowie Kapitel/Anfangsseite (hier gilt das Prinzip der Verständlichkeit). Wird die Anfangsseite genannt, wird die konkret zitierte Seite ggf. in Klammern angefügt.

Möslein/Omlor/Spindler, FinTech-Handbuch, 2019, § 13 Rn. 23.

4. Gerichtsentscheidungen

Gerichtsentscheidungen werden mit Datum (ohne führende null), Aktenzeichen und Fundstelle angegeben:

5. Internetquellen

Internetquellen werden zitiert mit Autor/Institution, Titel, ggf. Veröffentlichungsdatum, ggf. konkreter Fundstelle innerhalb der Internetquelle und Fundstelle im Internet.

6. Zusammenfassung

| | |
|------------------|--|
| Urteile: | BGH 1.1.2010 – XII ZB 478/10, NJW 2011, 455. |
| Aufsätze: | Autor IWRZ 2015, 344 (345 f.) |
| Kommentare: | MüKoBGB/Bearbeiter § 15 Rn. 1. |
| Handbücher: | Knorre/Demuth, Handbuch des Transportrechts, 2. Aufl. 2015, C Rn. 1. |
| Lehrbücher: | Dethloff, Familienrecht, 31. Aufl. 2015, § 10 Rn. 1. |
| Monografien: | Spehl, Partner werden in der Anwaltskanzlei, 2012, S. 54. |
| Festschriften: | Bearbeiter FS Wiedemann, 2002, 167 (169 ff.). |
| Sammelände: | Seckelmann/Bearbeiter, Digitalisierte Verwaltung, 2018, S. 30. |
| Internetquellen: | Maier, Gutachten, 2018, abrufbar unter www..., S. 4 (Stand: 1.1.2020). |

Die Bearbeiter und die Gerichte dürfen nicht kursiv gesetzt werden. In Literaturzitaten soll der Bearbeiter immer nachgestellt werden (Ausnahme: Festschriften). Im Übrigen gelten die Vorgaben der DIN 5008.

Die ausführliche Redaktionsrichtlinie inklusive aller Anlagen ist abrufbar unter https://zitierportal.beck.de/editoral_guidelines.